

Bund-Länder-Vereinbarung vom 18./23. Juni 2025

- Bewertung aus kommunaler Sicht -

Kompensation der Steuermindereinnahmen aus dem steuerlichen Sofortinvestitionsprogramm:

- Vereinbarung:

- Die Kommunen erhalten für den Zeitraum 2025 bis 2029 die Steuermindereinnahmen aus dem steuerlichen Sofortinvestitionsprogramm über Festbeträge bei der Verteilung der Umsatzsteuer erstattet.
 - Die Länder erhalten in den kommenden vier Jahren eine anteilige Kompensation in Höhe von insgesamt acht Milliarden Euro über Förderprogramme (vier Milliarden Euro) im Bereich Bildungs-/Betreuungsinfrastruktur, Hochschul- Wissenschaftsinfrastruktur und Kita-Investitionsprogramm sowie eine Entlastung beim Transformationsfonds Krankenhäuser (vier Milliarden Euro)
- ⇒ Die Befristung der direkten Kompensation der Steuermindereinnahmen ist nachvollziehbar und gerechtfertigt. Die Kommunen werden auch von konjunkturell steigenden Steuereinnahmen (aufgrund wachsender Beschäftigungszahlen) und sinkenden Sozialausgaben (aufgrund wachsender Beschäftigungszahlen) profitieren.
- ⇒ Auch die Kompensation mittels Umsatzsteuerverteilung ist zielführend. Denn letztendlich gehen durch das steuerliche Sofortprogramm wirtschaftskraftbezogenen Einnahmen zurück, die nunmehr wirtschaftskraftbezogen kompensiert werden.
- ⇒ Die Kommunen profitieren auch von der Entlastung der Länder – die Förderprogramme in den Bereichen Bildungs-/Betreuungsinfrastruktur sowie Kita-Investitionsprogramm stärken auch unmittelbar die kommunale Infrastruktur.

Beteiligung der Kommunen am Sondervermögen Infrastruktur:

- BMF-Ansatz im Gesetzentwurf: Kommunalen Anteil von 60 %
- Bund-Länder-Vereinbarung vom 18./23. Juni 2025:
 - Verteilung der Mittel auf die Länder nach Königsteiner Schlüssel von 2019 und fortgeschriebenem Schlüssel 2024 (je hälftig)
 - Umsetzung des Sondervermögens mittels einfacher und unbürokratischer Verfahren / Pauschale Zuweisungen statt Genehmigung von Einzelprojekten / Möglichkeit der Doppelförderung;
 - Entfall der Zusätzlichkeit / Erweiterung der Verwendungsbreite auch auf Bereich wie Sport, Kultur, Innere Sicherheit, Wasserwirtschaft und Wohnungsbau;
 - Maßnahmenbeginn zum 1. Januar 2025 vorgesehen.

- ⇒ Die Kommunen sind für mehr als 70 % der Investitionen von Ländern und Kommunen verantwortlich; ein Anteil von mindestens 60 % am 100-Milliarden-Anteil der Länder und Kommunen ist vor diesem Hintergrund mehr als gerechtfertigt.
- ⇒ Die Verteilung der Mittel an die Länder nach Königsteiner Schlüsseln ist zielführend; Finanzschwäche ist nicht der alleinige Grund für Investitionsdefizite – weitere Ursachen liegen in strukturellen Aspekten wie die Personalausstattung von Kommunen (kleine Kommunen haben es schwerer, Investitionen zu planen und umzusetzen – und dafür Fördermittel zu nutzen) oder auch eine ungünstige Einwohner-Flächen-Relation, die zu steigenden Investitionskosten führt (eine Kommune mit einer Fläche von rund 200 Quadratkilometern und 8.500 Einwohnern hat höhere Pro-Kopf-Investitionskosten als eine Kommune mit der gleichen Fläche aber mehr als 500.000 Einwohnern); insofern ist es nachvollziehbar, dass bei Anwendung der Königsteiner Schlüssel Flächenländer mit geringerer Bevölkerungsdichte pro Kopf einen leicht höheren Pro-Kopf-Betrag erhalten.
- ⇒ Mit der Bund-Länder-Einigung erhalten die Kommunen verlässliche Mittel, die sie schnell einsetzen können.; die vereinbarten Pauschalzuweisungen sind deshalb der richtige Weg. Sie stärken die kommunale Selbstverwaltung – und zeigen, dass der Bund den Kommunen vertraut. Vor Ort wissen die Verantwortlichen am besten, welche Investitionen gebraucht werden.
- ⇒ Der Verzicht auf die Zusätzlichkeit der Mittelverwendung ist richtig und orientiert sich an der Realität vor Ort: Wenn eine Kommune den Bau oder die Sanierung einer Schule zwar bereits in Erwägung gezogen hat, Pläne aufgrund fehlender Finanzierungsmittel aber bislang nicht umgesetzt werden konnten, darf das nicht zu einem Ausschluss dieser Maßnahme führen; das KfW-Kommunalpanel weist einen Investitionsrückstand von über 185 Milliarden Euro aus – dieser Rückstand kann jetzt reduziert werden.
- ⇒ Der vorgesehene Maßnahmenbeginn zum 1. Januar 2025 stellt sicher, dass die Mittel zügig abgerufen werden können.

Kommunale Altschulden:

- Vereinbarung im Koalitionsvertrag: in der 21. Wahlperiode Beteiligung des Bundes mit 250 Millionen Euro jährlich an Entschuldungsmaßnahmen der Länder / für den gleichen Zeitraum Entlastung der Geberländer im bundesstaatlichen Finanzausgleich um 400 Millionen Euro pro Jahr / Entlastung der ostdeutschen Bundesländer bei der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG).
- Bund-Länder-Vereinbarung vom 18./23. Juni 2025: Verständigung im Sinne der Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag
- ⇒ Die Bundesbeteiligung an der kommunalen Altschuldenlösung unterstützt die Länder und betroffenen Kommunen; wichtig ist, dass die Bundesmittel unbürokratisch vor Ort ankommen.
- ⇒ Eine weitere Erhöhung des Bundesanteils am AAÜG verschafft den ostdeutschen Bundesländern freie Finanzmittel, die nunmehr zur Stärkung der Kommunalfinanzen in diesen Bundesländern genutzt werden sollten.

Veranlassungskonnexität:

- Vereinbarung vom 18. Juni 2025: Es soll für weitere Anwendungsfälle ein Umsetzungsmechanismus zur Anwendung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Prinzips der Veranlassungskonnexität („Wer bestellt, bezahlt“) erarbeitet werden.
- ⇒ Bei konsequenter Anwendung schützt die Verständigung auf die Veranlassungskonnexität die Kommunen vor finanziellen Belastungen aus der Bundesgesetzgebung.
- ⇒ Die Etablierung eines Umsetzungsmechanismus für weitere Anwendungsfälle ist zielführend, um Diskussionen wie beim steuerlichen Sofortinvestitionsprogramm zu vermeiden.

Dabei ist die Kompensation über Umsatzsteuerfestbeträge ein gangbarer Weg. Der Regelungsmechanismus zur Kompensation von Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben der Kommunen sollte sich nicht allein an einem wirtschaftskraftbezogenen Schlüssel orientieren, sondern beispielsweise auch Aspekte wie Einwohnerzahl und Fläche sowie die Zielstellung des jeweiligen Bundesgesetzes, in dessen Zuge die Kompensation erfolgen soll, berücksichtigen.